ORTSBÜRGERGEMEINDE
BIRMENSTORF

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Freitag, 13. Juni 2025, 19.30 Uhr,
Waldhütte Schönert

Herzlich willkommen

zur ordentlichen Sommergemeinde-versammlung 2025.

Wir freuen uns auf angeregte, konstruktive Diskussionen mit zahlreichen Teilnehmenden. Und selbstverständlich auch auf den zweiten Teil, im ungezwungenen Austausch bei Speis und Trank.

Bitte bringen Sie Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagsseite) mit.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 13. November 2024
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2024
3. Genehmigung Rechnung 2024
4. Ertüchtigung Hangsicherung «Stutz»; Verpflichtungskredit über CHF 211'000.00
5. Verschiedenes und Umfrage

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Traktandenliste	Titelseite
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 10
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	11 - 12

«Versammlungs-Taxi»

Zur Versammlung in der Waldhütte Schönert, wie auch zurück nach Birmenstorf, wird eine Fahrgelegenheit organisiert. Die Versammlungsbesucher sind eingeladen, von dieser Transportmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Abfahrt:

Beim Gasthof zum Bären: 19.00 Uhr via Haltestellen Gemeindehaus, Heigelweg und Chrüz zur Waldhütte Schönert.

Der Transport wird mit einem Kleinbus organisiert, je nach Anzahl der Wartenden, kann dies mehr als eine Fahrt erfordern. Wir danken für das Verständnis für hierdurch allenfalls entstehende längere Wartezeiten an den Haltestellen.

Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch unter www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07.00 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr

Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. November 2024

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. November 2024 haben von insgesamt 256 Stimmberechtigten deren 32 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2024
2. Genehmigung Budget 2025

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch die Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. November 2024 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2024

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat jährlich mündlich oder schriftlich Rechenschaft über die Gemeindeverwaltung abzulegen.

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht bietet darüber hinaus die Gelegenheit für einen Einblick in das vielfältige Tätigkeitsgebiet des Betriebes ‚Gemeinde' und wenn es zusätzlich gelingt, mit dem Bericht das Interesse und das Verständnis an der Gemeindepolitik zu stärken, ist ein weiteres Ziel des Gemeinderates erreicht.

Der Gemeinderat dankt bei dieser Gelegenheit allen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Dieser Dank gilt im Speziellen denjenigen Personen, die sich für die Mitarbeit in Kommissionen oder für ein Nebenamt zur Verfügung stellen oder sich in anderer Weise, vielfach auch im Stillen und ehrenamtlich für das Wohl unserer Dorfgemeinschaft einsetzen.

Sie haben folgende Möglichkeiten den Rechenschaftsbericht einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.

3. Jahresrechnung 2024

(Gemeinderat Martin Hofer)

Zusammenfassung Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde

Ergebnis

Höhere Holzverkäufe führten im Forst zu einem Mehrertrag. Da auch der Aufwand im ordentlichen Betrieb meist tiefer als geplant ausfiel, konnte die Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 64'182.00 (Budget CHF 19'670.00) abschliessen. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Detaillierte Rechnung unter www.birmenstorf.ch

Die vollständige Jahresrechnung, bis hinunter auf die einzelnen Konti sowie die Erläuterungen dazu, finden Sie unter www.birmenstorf.ch/aktuelles im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung.

Auf Wunsch stellt Ihnen die Abteilung Finanzen (✆ 056 201 40 65 finanzen@birmenstorf.ch) die detaillierte Rechnung auch in Papierform zu.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft. Der Prüfbericht weist folgendes Ergebnis aus:

Gemeinde Birmenstorf

Rechnungsprüfung 2024

Rechnungskreis: Ortsbürgergemeinde

Bestätigungsbericht der Finanzkommission

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2024 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Prüfung der Jahresrechnung, welche durch die Firma Gruber Partner AG gemäss Schweizer Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) durchgeführt wurde. Diese Prüfung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die externe Bilanzprüfung gemäss § 94c Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 16 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten vom 19. September 2012.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

1. *die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;*
2. *die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;*
3. *die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.*

Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung

Wir empfehlen der Ortsbürgergemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

Die Originalrechnung, die Belege 2024 und der Bestätigungsbericht der Finanzkommission können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Antrag:

Die Jahresrechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

4. Ertüchtigung Hangsicherung «Stutz»; Verpflichtungskredit über CHF 211'000.00

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Ausgangslage

Im Gebiet «Stutz», Parzelle Nr. 789 der Ortsbürgergemeinde, welches sich am Südhang oberhalb des Wohngebiets bei der Oberhardstrasse befindet, stellen die alten Bruchsteinmauern aus der Zeit der damaligen Rebenbewirtschaftung an gewissen Stellen ein Problem für die unterliegenden Liegenschaften dar. In den vergangenen Jahren haben sich insbesondere bei der unteren Natursteinmauer, welche sich nahe den Wohnhäusern befindet, vereinzelte Maueraus-brüche ereignet. Das lose Material fällt dabei in einen Auffangraum hinter der bestehenden Betonstützmauer, welche sich grenzbündig zum Siedlungsgebiet befindet und in den 60er-Jahren zur Sicherung der unterliegenden Liegenschaften vor Steinschlag erstellt wurde. Der entsprechende Auffangraum hat sich im Laufe der Jahre mit Hangschutt gefüllt und ist heute kaum mehr vorhanden. Damit droht die Gefahr, dass lose Steine in die unterliegenden Wohnliegenschaften gelangen können. Daher wurden mit fachlicher Unterstützung entsprechende Massnahmen geprüft und ein Massnahmenprojekt erarbeitet.

Projekt

Im Rahmen eines Vorprojektes wurden die Möglichkeiten zur Ertüchtigung der Hangsicherung geprüft und verschiedene Varianten ausgearbeitet. Der Gemeinderat und die Ortsbürgerkommission haben sich im Anschluss für die Realisierung der folgenden Massnahmen entschieden:

- Wiederherstellung des Auffangraums für Gehängeschutt
- Erstellung eines Maschendrahtzauns über der Mauerkrone an der Rückseite der bestehenden Betonstützmauer

Projektperimeter

Die Massnahmen erstrecken sich über eine Distanz von etwas mehr als 100 m und befinden sich ausserhalb der Bauzone. Im gefährdeten Hang zwischen dem Stutzweg und den Wohnbauten im unterliegenden Siedlungsgebiet sind in den Planungsgrundlagen verschiedene Schutzgebiete verzeichnet. Nebst dem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (gemäss kommunalem Kulturlandplan Trockenstandort sowie geschützte Hecke) sind innerhalb des Gebiets eine Gewässerschutzzone (Quellwasserfassung Brunnmatt) sowie Wald ausgeschieden. Aufgrund des Projektstandorts innerhalb verschiedener Schutzzonen wird für eine Ausführung von baulichen Massnahmen gemäss kantonaler Vorgaben entsprechende Überwachungs- und Schutzkonzepte sowie eine ökologische Baubegleitung benötigt.

Zur Ausführung der Massnahmen ist ein Rückschneiden des Bewuchses erforderlich. Beim Säubern und Ausheben des Auffangraums (hinter der bestehenden Betonstützmauer) sollen sämtliche Wurzeln im Grabenprofil bis zur Bruchsteinmauer entfernt werden. Ziel ist es zu versuchen, das Wachstum und die Vermehrung der Pflanzen und Wurzeln zu stoppen, welche durch die alten Rebmauern wachsen und das Mauergefüge schwächen. Indessen dürfen keine Wurzelstöcke oder ähnliches aus den Bruchsteinmauern herausgerissen/-gespitzt werden, um die Mauern nicht weiter zu schwächen. Die im westlichen Abschnitt verbauten Eisenbahnschwellen sind in einem schlechten Zustand und werden entfernt. Felsbrocken, Steine, Geäste usw. werden mit Kleingeräten über eine Baupiste zum Sammelplatz geführt und von dort abtransportiert und in die Deponie überführt. Mit den Arbeiten soll der

Auffangraum für den Gehängeschutt wieder hergestellt und mit einem zusätzlichen Fangvolumen ausgestattet werden.

An der Rückseite der bestehenden Betonstützmauer wird (über eine Länge von rund 100 m) ein 1.5 m über die Mauerkrone ragender verstärkter Maschendrahtzaun mit einem verkürzten Pfostenabstand und einem engeren Geflecht erstellt. Dieser bietet zusätzlicher Stauraum für kleinere Steinschläge. Um die Zugänglichkeit für den zukünftigen Heckenrückschnitt besser zu gewährleisten, wird eine Tür in den Schutzzaun montiert.

Der mit den Massnahmen geschaffene Auffangraum hinter der Stützmauer und dem Schutzzaun soll in regelmässigen Abständen kontrolliert werden, um den Gehängeschutt bei Bedarf frühzeitig zu entfernen (Handarbeit). Neben der Kontrolle des Auffangraums soll auch der Zustand der obenstehenden alten Rebmauern regelmässig kontrolliert werden. Sobald sich dort die Stabilität verschlechtert, wären weitere Massnahmen einzuleiten.

Die Bauplatzinstallation und Erschliessung der Baustelle mittels einer Baupiste für die Ausführung der geplanten Massnahmen (Arbeiten mit Kleingeräten wie Kleinbagger sowie Raupendumper) erfolgt über die Parzelle der Einwohnergemeinde beim Kindergarten. Die Erschliessung wird damit (so weit möglich) nicht durch die Quellwasserschutzzone geführt. Für die Baupiste muss temporär Wald gerodet werden.

Eine allfällige Erschliessung des Bauperimeters ab dem nordwestlich gelegenen Aussichtspunkt «Stutz» ist aufgrund des Naturschutzgebiets nicht möglich. Gemäss kantonaler Beurteilung ist der Trockenstandort ökologisch äusserst wertvoll und besitzt eine artenreiche Flora und Fauna. Eine Beeinträchtigung der Wiese sei zu unterlassen. Eine solche Erschliessung erscheint auch weniger geeignet, da die starke Hangneigung ein Befahren erschwert und sich zudem Steine lösen und talwärts rollen können. Auch können damit die bereits instabilen Trockensteinmauern weiter beeinträchtigt werden.

Ausführungszeitraum

Für die Ausführung müssen bezüglich Eingriffe in die Trockenmauern und Hecken die Schonzeiten von den Tieren berücksichtigt werden. So dürfen die Reptilien nicht in ihrer Winterruhe sowie die Vögel nicht in ihrer Nistzeit gestört werden. Unter Berücksichtigung der Schonzeiten sowie auch in Rücksichtnahme des Schulbetriebs beim Kindergarten, ermöglichen sich folgende terminliche Abläufe für die Ausführung der Arbeiten:

Rodungen Baupiste / Rückschnitt Hecken etc.:	Februar 2026
Erd- und Montagearbeiten	Juli 2026

Kantonale Zustimmung

Das Projektvorhaben ausserhalb der Bauzone wie auch innerhalb verschiedener Schutzzonen wurde öffentlich aufgelegt (während dem 28. Mai bis 26. Juni 2024) und gleichzeitig dem kantonalen Departement, BVUAFB, zur Prüfung und Zustimmung zugestellt. Das kantonale Departement, BVUAFB, erteilt mit Datum vom 18. Dezember 2024 die Zustimmung mit Rodungsbewilligung.

Kosten

Basierend auf den Marktpreisen (Preisbasis Q1/2025) wurde ein detaillierter Kostenvoranschlag (+/- 10 %) ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten inklusive Honorarkosten, Gebühren, Verschiedenes, Unvorhergesehenes und MwSt. belaufen sich auf CHF 211'000.00.

Wie weiter?

Nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungsbeschlusses wird die kommunale Baubewilligung erteilt (integraler Bestandteil davon ist die kantonale Zustimmung) und nach deren Rechtskraft kann die Ausführungsplanung vorgenommen werden (Unternehmersubmission usw.). Die direkten Anwohner werden über den Ablauf der Ausführungen jeweils informiert.

Aktenauflage

Die Projektunterlagen mit Beschrieb und Kostenvoranschlag können während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden und sind unter www.birmenstorf.ch/aktuelles abrufbar.

Antrag:

Der Ertüchtigung Hangsicherung «Stutz» sei zuzustimmen und hierzu ein Verpflichtungskredit über CHF 211'000.00, zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, zu genehmigen.

---

5. Verschiedenes und Umfrage

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «www.birmenstorf.ch/amtliche publikationen».

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter!

Ihre Notizen